

AVB/BVB für Handwerkerleistungen

(Stand 09/2017)

1.0 Vorbemerkungen

- 1.0.1 Mit der Anwendung der AVB/BVB soll die Beauftragung sowohl in der KSG Hannover GmbH, im weiteren Auftraggeber genannt, als auch beim Handwerker, im weiteren Auftragnehmer genannt, vereinfacht werden.
- 1.0.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung von Bauleistungen. Die nachfolgenden AVB/BVB regeln das Auftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
- 1.0.3 Der Auftragnehmer verfügt über die notwendigen Voraussetzungen und Qualifikationen. Sollte eine vorhandene Eintragung in die Handwerkerrolle ihre Gültigkeit verlieren, so ist der Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten.

1.1 Besondere Vertragsbedingungen

- 1.1.1 Sämtliche Reparaturaufträge unterhalb 500 € sind über das Handwerkerportal abzuwickeln. Darüber hinausgehende Zusätzliche Leistungen bedürfen der schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber.
- 1.1.2 Die abzurechnenden Leistungen sind als Nettopreise zu ermitteln, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer noch hinzuzurechnen ist. In den Preisen sind alle Lohn-, Material- und Nebenkosten sowie evtl. erforderliche tarifliche Zuschläge enthalten.
- 1.1.3 Ebenfalls enthalten sind die Kosten für die Entsorgung von Demontagegut einschließlich der Abfuhr des Bauschutts und die eventuell anfallenden Kippgebühren. Bauschutt, Demontagegut und Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 1.1.4 Bei Sondermüll ist auf Verlangen des Auftraggebers eine Bescheinigung beizubringen, dass die Abfälle den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend entsorgt worden sind. Die Kosten für die Bescheinigung sind auf Nachweis gesondert abzurechnen.
- 1.1.5 Für die Leistungserbringung und Gewährleistung gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB Teil B) und die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB Teil C). Alle Arbeiten sind nach den gültigen DIN-Gütebestimmungen bzw. den anerkannten Regeln der Technik unter Einbeziehung des Umweltschutzes auszuführen. Behördliche Zulassungsbedingungen sowie Vorschriften/Richtlinien der Bauberufgenossenschaft sowie der Fachverbände sind zu berücksichtigen.

1.2 Auftragserteilung und -ausführung

- 1.2.1 Der Auftragnehmer wird jeweils nur aufgrund einer gesonderten Beauftragung des Auftraggebers tätig. Eine Mindestzahl von Aufträgen wird nicht garantiert.
- 1.2.2 Die Einzelheiten bezüglich der Bauleistung sowie Ort und Zeitpunkt ihrer Erbringung gehen aus dem jeweiligen Auftrag, der als AUFTRAGGEBER-Bestellformular der Beauftragung beim Auftragnehmer eingeht, hervor. Die Bestellung enthält die für die Beauftragung erforderlichen Angaben mit Meldungsnummer, Bestelldatum, Priorität bzw. Terminsetzung, Gewerk, Kurztext und, falls erforderlich, Langtextbeschreibung. Im Zweifel hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber Rücksprache zu nehmen.
- 1.2.3 Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen innerhalb der vereinbarten Fristen und Termine zu erbringen, sofern in der Auftragserteilung keine anderen Vorgaben enthalten sind. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

- 1.2.4 Erfordern die vor Ort durch den Auftragnehmer vorgefundenen Umstände eine Veränderung der Auftragsleistung, so hat der Auftragnehmer sich mit dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten abzustimmen.
- 1.2.5 Im Rahmen der Beauftragung überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Ausführung der Arbeiten. Die Leistungen sind vom Auftragnehmer selbst zu erbringen. Eine Übertragung auf Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 1.2.6 Der Auftrag ist ordnungsgemäß und im gebotenen Zusammenwirken mit anderen beteiligten Handwerkern innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungserbringung mit vorhergehenden und nachfolgenden Gewerken, die seine eigene Leistung technisch berühren, so abzustimmen, dass die eigene Leistung und die eigenen Ausführungstermine in Bezug auf die Detailausführungsschritte und Funktionsgerechtigkeit ordnungsgemäß erfolgen. Die dabei üblicherweise anstehenden Arbeitsabfolgen, technischen Abhängigkeiten und zeitlich getrennten Einzelschritte von Teilleistungen sind bei Angebotskalkulation berücksichtigt
- 1.2.7 Sofern erforderlich, ist mit dem Kunden ein Termin zu vereinbaren. Dabei sind die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zu berücksichtigen. Kann innerhalb der Ausführungsfrist gemäß Abs. 1.2.3 bzw. bei zweimaligem Versuch kein Termin vereinbart werden, ist im Handwerkerportal eine entsprechende Meldung anzulegen und Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.
- 1.2.8 Der mit dem Kunden vereinbarte Termin ist pünktlich einzuhalten, im Falle von Verzögerungen werden die Kunden vorab und umgehend informiert.
- 1.2.9 Alle von den Arbeiten betroffenen Kunden sind rechtzeitig über die Arbeiten und deren Auswirkungen auf die Kunden zu unterrichten. Die dazu erforderlichen Aufwendungen des Auftragnehmers werden nicht gesondert vergütet.
- 1.2.10 Zu Beginn der Auftragsausführung legt der Mitarbeiter eine Visitenkarte bzw. einen Ausweis vor (Name des Mitarbeiters und des Unternehmens sowie Anschrift/Telefonnummer) und beschreibt die Tätigkeit sowie den voraussichtlichen Zeitaufwand. Zur Visitenkarte seines Unternehmens gehören auch eine gepflegte Arbeitskleidung und ein ordentliches Auftreten. Das Rauchen unterbleibt.
- 1.2.11 Da es sich vor allem um Arbeiten in bewohnten Häusern handelt, sind die Arbeiten umsichtig durchzuführen, den Kunden ist höflich und hilfsbereit entgegenzutreten. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen der Kunden, welche aus einer nicht ordnungsgemäßen Auftragsausführung herrühren, gehen zu Lasten des Ausführenden. Kommt es zu Beschädigungen, trifft den AN die Nachweispflicht, dass die Beschädigung nicht durch ihn verursacht wurde.
- 1.2.12 Für die Auftragsausführung nutzt der Auftragnehmer eigene Werkzeuge und Hilfsmittel (z.B. Leiter, Kneifzange, Besen, Eimer).
- 1.2.13 Ggf. erforderliche Lagermöglichkeiten werden in Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter der KSG und dem betreffenden Kunden festgelegt. Es darf nur Material für den arbeitstäglichen Einsatz in bewohnten Wohnungen verbleiben und nicht in den Treppenhäusern gelagert werden.
- 1.2.14 Sämtliche anfallenden Schuttmassen sind sofort zu beseitigen und abzufahren. Sofern sich die Arbeiten über mehrere Tage erstrecken, ist die Baustelle täglich besenrein zu verlassen.
- 1.2.15 Zum Ende der Auftragsausführung informiert der Mitarbeiter des Auftragnehmers den Kunden über die erledigte Arbeit, klärt ggf. über die Nutzung von Geräten auf und lässt sich vom Kunden die Erledigung der Arbeiten quittieren. Die Quittung über die Erledigung der Arbeiten gilt als Abnahme der Leistungen des AN.

1.3 Leistungsvergütung und Rechnungsstellung

- 1.3.1 Die Rechnungsstellung erfolgt auftragsweise unter Nennung aller Leistungspositionen und der Mengen, die zur Auftragsbearbeitung erforderlich waren. Die Mengenangaben sind nachvoll-

ziehbar, ggfs. mit einem Aufmaß, nachzuweisen. Diese Nachweise hat der Auftragnehmer vorzuhalten und auf Verlangen durch den Auftraggeber vorzulegen.

- 1.3.2 Der Auftragnehmer hat sich die Auftragsdurchführung durch den Hausverwalter/Kunden auf dem Auftragsformular bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist durch den Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen durch den Auftraggeber vorzulegen.

1.4 Schlussbestimmungen

- 1.4.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 1.4.2. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Vorschrift zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt.

1.5 Besondere technische Vertragsbedingungen

- 1.5.1 Es dürfen nur handelsübliche Markenfabrikate verwendet werden, die über deutsche Vertriebsnetze bezogen werden können. Bei Reparaturaufträgen und Austauschpositionen sind vorrangig die gleichen Fabrikate, die eingebaut waren, wieder zu verwenden.
- 1.5.2 Sofern Fabrikate bzw. Ausführungstypen in den Leistungspositionen des KSG-Bestellformulars der Beauftragung vorgegeben sind, dürfen nur diese verwendet werden. Abweichungen sind nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig.
- 1.5.3 Der Auftragnehmer fordert den Kunden auf – soweit erforderlich - Arbeitsflächen und Schränke freizuräumen. Gegenstände werden vom Auftragnehmer abgedeckt.